Vergabenummer **Y-BSAG-2026-0036**

Maßnahme

Rahmenvertrag Fahrschulausbildung 2027-2029

Leistung

Schließen von Rahmenverträgen zur Deckung des Bedarfs an Führerscheinausbildungen Klasse D und die beschleunigte Grundqualifikation.

Freie Hansestadt Bremen

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/ Ingenieur getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort	**Bremer Straßenbahn AG, Flughafendamm 12, 28199 Bremen**
Gebäude	
Raum	

3 Ausführungsfristen

Anlieferung	**Diese werden im Miniwettbewerb vereinbart.**
Ende der Ausführung	**Diese werden im Miniwettbewerb vereinbart.**
folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen	**Diese werden im Miniwettbewerb vereinbart.**

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

☒ für jede vollendete Woche **1,4** Prozent

☐ für jeden Werktag Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt **5** Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

© FJD Information Technologies AG – www.fjd.de
VHB-045-DE-FL – VHB 634 – 06-2023

5 Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

1 -fach und zugleich

bei **X-Rechnung als Mail:bsag-x-rechnungen@bsag.de;PDF als Mail:bsag-rechnungen@bsag.de**

1 -fach einzureichen.

6 Sicherheitsleistung (§ 18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von

Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt **„Vertragserfüllungsbürgschaft“** des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

– "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.

– Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

– Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

– Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

– Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

Eine Vorauszahlung wird nicht vereinbart.

8 – frei –

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Kommt die Auftragnehmerin mit der Planung und Organisation der Termine für die Vorbereitungskurse und Prüfungen zur beschleunigten Grundqualifikation in Verzug, so dass Fahrerqualifizierungsnachweise (FQN) nicht die nach § 2 Abs. 13 dieses Vertrags notwendige Restgültigkeit haben, ist für jeden Kalendertag der Unterschreitung der geforderten Restgültigkeit eine Vertragsstrafe von 0,2 % der vereinbarten Vergütung für den betroffenen Ausbildungsteilnehmenden zu zahlen. Die maximale Vertragsstrafe je betroffene FQN beträgt maximal 5 % der zuvor genannten Vergütung. Weitergehende Schadensersatzansprüche der BSAG bleiben unberührt, wobei jedoch Vertragsstrafen angerechnet werden.

Freie Hansestadt Bremen

© FJD Information Technologies AG – www.fjd.de
VHB-045-DE-FL – VHB 634 – 06-2023